

Bundesministerium für Finanzen
Finanzminister Dr. Hartwig Löger
Johannesgasse 5, 1010 Wien

BINDER GRÖSSWANG

Wien, am 15. Mai 2018

**Stellungnahme zum Begut-
achtungsentwurf JStG 2018**

Sehr geehrter Herr Bundesminister Dr. Löger,

Folgende Anmerkungen und Anregungen wollen wir zum Begutachtungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2018 abgeben:

Zu Artikel 2, § 10a Abs 7 KStG (neu)

Aufgrund der Änderungen des Schachtelprivilegs für Beteiligungen an internationalen Gesellschaften sollte die Schwelle für das Vorliegen einer internationalen Schachtelbeteiligung des § 10 Abs 2 KStG grundsätzlich von einem Zehntel auf ein Zwanzigstel (sprich auf 5%) reduziert werden.

Begründung

Das wäre schon deshalb konsequent, weil die Ratio der derzeitigen 10%-Schwelle darauf beruht, eine unterschiedliche steuerrechtliche Regelung für Portfolio-Beteiligungen und andere, vor allem für strategische, Beteiligungen zu machen. Deshalb ist auch eine Einjahresfrist als Anwendungsvoraussetzung vorgesehen, weil im Unterschied zu Portfoliobeteiligungen, die oft für Spekulationszwecke erworben werden, substantielle Beteiligungen regelmäßig aus strategischen Gründen und für eine langfristige Bindung an ein Unternehmen erworben werden.

1/4

Dr. Christian Wimpissinger
Partner
Direkt +43 (1) 534 80 - 270
wimpissinger@bindergrösswang.at

BINDER GRÖSSWANG Rechtsanwälte GmbH
Sterngasse 13, 1010 Wien
T +43 (1) 534 80 F +43 (1) 534 80 8
Sitz Wien FN 333217 a HG Wien

Grundsätzlich wäre zu überlegen, ob nicht auch solche Beteiligungen in den Anwendungsbereich des internationalen Schachtelprivilegs fallen sollen, die unabhängig von der Beteiligungshöhe aufgrund anderer Kriterien als für strategische Zwecke oder für eine langfristige Investition erworben gelten. Entscheidend wäre, dass aufgrund der festgelegten Kriterien, nicht der Erwerb solcher Beteiligungen erfasst wird, die bloß für das Ausnutzen kurzfristiger Wertschwankungen angeschafft wurden. Die Kriterien für diese Unterscheidung könnten beispielsweise die Möglichkeit ein Aufsichtsratsmitglied (oder einen Verwaltungsrat) zu bestellen sein oder (zusätzlich oder für sich genommen) dann als erfüllt angesehen werden, wenn eine gewisse Investitionssumme (10 Millionen Euro etwa) überschritten ist.

Aus dem Vorbild der Steuersysteme anderer Länder zeigt sich, dass derartige Regelungen für den Standort äußerst positiv sind; sie stärken den Finanzmarkt und sind zugleich keine Instrumente dafür, den Steuerwettbewerb mit aggressiven Maßnahmen anzuheizen.

Das Herabsetzen der Beteiligungsschwelle auf 5% würde weiters im Einklang mit der im JStG 2018 vorgesehenen Neuregelung des Methodenwechsels in § 10a Abs 1 Z 2 KStG und 10a Abs 7 KStG stehen, bzw. diese sogar vereinfachen. Auch vom Methodenwechsel sollen ja nunmehr lediglich Beteiligungen ab 5% erfasst sein, weshalb es unseres Erachtens vernünftig wäre, nicht ausschließlich für Zwecke des Methodenwechsels eine neue Kategorie von Beteiligungen („qualifizierte Portfoliobeteiligungen“) einzuführen.

Vielmehr wäre es sinnvoll, den Methodenwechsel lediglich auf internationale Schachtelbeteiligungen anzuwenden, wobei das entsprechende Beteiligungsausmaß durch die Herabsetzung der Beteiligungsschwelle für die internationale Schachtelbeteiligung auf 5% ohnehin dasselbe bliebe.

Zu Artikel 2, § 10a Abs 2 KStG (neu)

Für Passiveinkünfte (vor allem der Kategorie der Ziffer 2) sollte jene Ausnahme festgelegt werden, die die EU Richtlinie (2016/1164) in Artikel 7 Abs 4 lit b beschreibt: keine Hinzurechnung von Einkünften bei Auslandsgesellschaften (oder Betriebsstätten), falls die Buchgewinne nicht

mehr als 10% deren betrieblichen Aufwendungen der Veranlagungsperiode ausmachen.

Begründung

Ohne diese Ausnahme wäre mitunter ein hoher Aufwand mit Passiveinkünften verbunden, die lediglich eine Marge darstellen und die außerdem zwar ohnehin aufgrund des neuen § 10a Abs 4 Z 3 KStG nicht zu erfassen wären, aber in dieser Hinsicht vielleicht doch eine Unsicherheit bestünde.

Sollten derartige Unsicherheiten bestehen, wäre es für österreichische Konzerne mitunter vorteilhaft, IP gar nicht erst in Österreich zu halten, sprich es gar nicht erst im Inland entstehen zu lassen, sondern nur in den Märkten, wo es auch genutzt wird.

Keine Abzugssteuern auf Dividenden

Was uns im JStG 2018 vor allem fehlt, sind steuerrechtliche Regelungen, die ohne große Änderungen dem Wirtschaftsstandort Österreich helfen.

Aus unserer Praxis sehen wir beispielsweise, dass eine Abzugsteuer auf Dividenden ein großer Minuspunkt für die Investitionsentscheidung ausländischer Konzerne und Anleger ist. Deshalb schlagen wir vor, die Kapitalertragsteuer auf Dividenden, die an qualifizierte Auslandskapitalgesellschaften gezahlt werden, von der KEST zu befreien. Konkret wäre an Kapitalgesellschaften zu denken, die mindestens 5% der Anteile der österreichischen Tochtergesellschaft für zumindest ein Jahr halten. Begründung

Diese Regelung würde einerseits abbilden, was einige Doppelbesteuerungsabkommen bereits vorsehen, insbesondere solche anderer europäischer Länder mit Staaten wichtiger Investoren bzw. Konzerne (zB das DBA Deutschland-USA), zum anderen würde es aber auch die unterschiedliche Behandlung von Fremd- und Eigenkapital abfedern. Anstatt mehr Eigenkapital in österreichische Gesellschaften zu investieren, bevorzugen ausländische Investoren oft Fremdkapital, weil Zinsen ohne KEST ausgezahlt werden können und somit einen doppelten Vorteil bringen.

500 000 Euro-Schwelle

Ein weiterer großer Minuspunkt des derzeitigen Ertragsteuerrechts, der mit dem JStG 2018 abgeschafft werden könnte, ist die Nichtabzugsfähigkeit von Ausgaben für Arbeitnehmer oder Werkleistungen ab einem Betrag von 500 000 Euro (§ 20 Abs 1 Z 7 und Z 8 EStG und § 12 Abs 1 Z 8 KStG).

Begründung

Ohne wesentliche Einnahmen zu schaffen, sendet diese Regelung ein derart negatives Signal an die Wirtschaft, dass Konzerne überlegen, in solch einem Land Investitionen zu tätigen. Gerade das Gehalt für jene Manager und Mitarbeiter, die für den unternehmerischen Erfolg, für das Halten von Arbeitskräfte, für Innovation und Neuerungen unabkömmlich sind, soll ab einem gewissen Betrag nicht mehr abzugsfähig sein. Auch trifft diese Regelung (zusammen mit dem derzeit noch immer anwendbaren 55%-Steuersatz ab 1 000 000 Euro Jahreseinkommen) potentiell gerade die Gehälter jener Manager, welche die entsprechende Standortentscheidung für oder gegen Österreich zu treffen haben.

Es handelt sich um eine rein ideologisch getriebene Bestimmung, die unseres Erachtens nicht zu dem passt, wofür Österreich stehen sollte.

Für eine Diskussion zu unseren Anmerkungen, für Fragen oder Rückmeldungen sind wir gerne für Sie erreichbar (01 534 80 – 270 oder – 850).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian Wimpissinger



MMag. Clemens Willvonseder

BINDER GRÖSSWANG Rechtsanwälte GmbH